



Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Berufsabschlüsse
Infoblatt für Antragsteller

Worum geht es?

Seit 1. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen staatlich anerkannten Berufsabschluss einen Anspruch darauf, dass ihr Abschluss bewertet und mit einem entsprechenden deutschen Abschluss verglichen wird. Hierfür muss ein *Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung* gestellt werden. Nach Beendigung des Verfahrens erhält der Antragsteller einen offiziellen Bescheid, dass der ausländische Berufsabschluss dem deutschen Berufsabschluss ganz – oder in Teilen oder nicht – entspricht. Der Antragsteller kann sich mit diesem Bescheid auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben und so seine Chancen bei der Jobsuche erhöhen.

Wer ist antragsberechtigt?

Einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung können alle Personen stellen, die im Ausland einen Beruf erlernt haben und in Deutschland in diesem Beruf arbeiten wollen. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden (auch Anträge aus dem Ausland sind möglich).

Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Eingang des Antrages und aller erforderlichen Dokumente wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischem und dem deutschen Berufsabschluss bestehen. Hauptkriterium für den Vergleich sind Ausbildungsdauer und –inhalt. Auch nachgewiesene Berufserfahrung und Weiterbildungen werden berücksichtigt.

Was kostet das Verfahren? Wie lange dauert es?

Die Gebühr des Verfahrens beträgt je nach Aufwand zwischen 100 und 600 Euro. Die Kosten sind i.d.R. vom Antragsteller zu tragen. Nach Empfang des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen versendet die IHK FOSA innerhalb eines Monats eine Empfangsbestätigung mit Gebührenbescheid. Nach Zahlungseingang beginnt die IHK FOSA mit dem Verfahren, das innerhalb von 3 Monaten abzuschließen ist (bei schwierigen Fällen kann die Frist einmalig verlängert werden).

Welche Stellen bieten Beratung an?

Die Frage, ob ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung sinnvoll ist oder nicht, hängt vom persönlichen Werdegang und den beruflichen Zielen ab. Eine vorherige individuelle Beratung ist daher dringend zu empfehlen.

Eine Erstberatung zum Antrag bieten die örtlichen Industrie- und Handelskammern an (www.dihk.de/ihk-finder). Sie informieren über das gesamte Verfahren, beraten bei der Einschätzung des deutschen Referenzberufes und verweisen den Antragsteller an die zuständige Stelle.

Neben den Industrie- und Handelskammern gibt es eine Vielzahl weiterer Institutionen und Anlaufstellen mit unterschiedlichsten Beratungsangeboten zum Thema, etwa die Agenturen für Arbeit und JobCenter, Ausländerbehörden, Migrationsberatungsstellen, Auslandsvertretungen. Weiterführende Informationen finden Sie auch unter folgenden links: www.anererkennung-in-deutschland.de, www.bq-portal.de, www.netzwerk-iq.de.

Welche Stelle ist zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung?

Für IHK-Berufe wurde eine zentrale Antragstelle geschaffen, die IHK FOSA (Foreign Skill Approval) mit Sitz in Nürnberg. Die IHK FOSA nimmt die Anträge entgegen, führt die Gleichwertigkeitsprüfungen durch und stellt die Bescheide aus. Auf der Website der IHK FOSA finden Antragsteller alle nötigen Informationen und Dokumente, die für den Antrag benötigt werden, sowie eine Telefon-Hotline.

IHK FOSA – Foreign Skill Approval

Loftwerk, Ulmenstraße 52f

90443 Nürnberg

Web: www.ihk-fosa.de

Email: info@ihk-fosa.de

Telefon-Hotline: 0911/81 50 6-0

Für Ausbildungsberufe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der IHKs fallen, muss sich der Antragsteller an die jeweils zuständige Stelle wenden. Diese werden künftig im Anerkennungsportal des Bundes www.anererkennung-in-deutschland.de ausgewiesen.

Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

Der Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung ist schriftlich bei der IHK FOSA einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarische Auflistung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepasses)
- Nachweis der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (Ausbildungszeugnis)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung
- Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen)
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (z.B. Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Antrag auf Einreisevisum) (entfällt bei Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb EU/EWR oder Schweiz)

Alle Dokumente sind i.d.R. ins Deutsche zu übersetzen, bei den Bescheinigungen sind i.d.R. beglaubigte Kopien erforderlich.

Nürnberg, März 2012